

20  
21





## Impressum

Herausgeber:  
IndienHilfe Deutschland e.V.  
St. Bernhardsweg 4  
49134 Wallenhorst

Auflage: 100 Stück  
Text: Paul Hohenhaus  
Fotos: Dank an die Mitglieder  
der IndienHilfe Deutschland e.V.

Die IndienHilfe Deutschland e.V.  
ist datenschutzkonform.

## Inhalte

- 4 | 5 Rückblick auf ein Jahr voller Licht und Schatten  
Bericht des Vorstandes
- 6 | 7 Gewinnermittlung  
Einnahmen-Ausgaben Überschussrechnung
- 8 | 9 Einnahmen, Ausgaben, Mitteleinsatz  
Mitgliederentwicklung, Spendenentwicklung
- 10 | 11 Projekte & Partnerschaften  
Projekte in Indien
- 12 | 13 Projekte & Partnerschaften  
Projekte in Indien
- 14 | 15 Projekte & Partnerschaften  
Leitbild
- 16 | 17 Selbstverständnis  
Vorstand, Beirat, Förderer
- 18 | 19 Vereinsregisterauszug, Selbstverpflichtungserklärung  
Freistellungsbescheid
- 20 | 21 Satzung
- 22 | 23 Satzung



## Rückblick auf ein Jahr voller Licht und Schatten

Groß war die Erleichterung, als Anfang des Jahres die Infektionszahlen fielen und Corona langsam aus den Medien und unserem Bewusstsein verschwand. Wir hatten die Pandemie überstanden – in Deutschland durch die Impfung, in Indien vor allem durch unvorstellbar viele Ansteckungen. Letztlich hat hier eine Durchseuchung stattgefunden, die allerdings nach groben Schätzungen weit über 400.000 Menschen das Leben kostete.

Doch die Freude über das Ende der Krise dauerte nicht lange. Mit dem Überfall Russlands auf die Ukraine kehrte der Krieg nach Europa zurück und viele Sicherheiten gerieten ins Wanken. Millionen von Menschen flohen ins Ausland und auch Deutschland hat sich solidarisch gezeigt und vielen Familien aus der Ukraine ein Zuhause auf Zeit geboten. Die Hilfsbereitschaft der Menschen hier war bewegend und großartig, auch wenn dadurch die Spendenbereitschaft für unsere Projekte merklich zurückging.

Denn man darf vor diesem Hintergrund nicht vergessen, dass der Krieg zwar unermessliches Leid für die Ukrainer hervorruft und auch uns durch hohe Energiekosten einschränkt, dass er

aber zudem indirekt Millionen von Menschen mit dem Hungertod bedroht. Die Ukraine und auch Russland gehören zu den weitaus größten Exporteuren von Grundnahrungsmitteln, wie etwas Getreide. Durch den Krieg und Kalkül aus dem Kreml konnte viel weniger produziert und verschifft werden. Die Lebensmittelpreise stiegen rasant und was bei uns nur zu einem ärgerlichen Stirnrümpeln an der Supermarktkasse führte, brachte die Ärmsten der Armen schnell an die Schwelle zwischen Leben und Tod.

Auch Father Franklin und seine Kinder in Bhopal bekamen die gestiegenen Lebensmittelpreise zu spüren. Zwar überwog hier natürlich die übergroße Freude, dass die Schulen und Hostels endlich wieder öffnen konnten, doch die täglichen Rationen wurden kleiner. Im Vergleich zu den umliegenden Slums hatten es die Kinder natürlich dennoch viel besser und der Dankbarkeit taten die kleineren Malzeiten sicher keinen Abbruch.

Wir möchten an dieser Stelle auch ausdrücklich unseren Unterstützern danken, die trotz der schwierigen Lage weiter zu uns gehalten und unsere wichtige Arbeit ermöglicht haben. Die Kinder in Indien brauchen uns jetzt mehr denn je.



## Bericht des Vorstandes

### Sehr geehrte Mitglieder, Freunde und Förderer der IndienHilfe Deutschland e.V.,



das Jahr 2021 stand für uns generell unter einem guten Stern, denn nach den coronabedingten Schulschließungen in Indien konnte Father Franklin seine Tore endlich wieder öffnen und zum Ende des Jahres hin viele Kinder aufnehmen, die in der Pandemie alles verloren hatten. Dieses Gefühl, eine schwere Krise überstanden zu haben und nun endlich wieder mit vereinten Kräften anpacken zu können, hat auch bei uns alle Ängste und Zweifel beiseite gewischt und uns auf das fokussiert, was wir am besten können: nämlich Kinder aus bitterstem Elend befreien.

Durch die langen Schulschließungen und das starke Solidaritätsgefühl unserer Unterstützer inmitten der Krise verfügte der Verein Ende 2020 über relativ gute Finanzpolster, die wir 2021 zentral dafür nutzten, die Gebäude in Shanti Nagar, also Franklins-Mission auf dem Schulgelände in Bhopal zu reparieren und für die Neueröffnung vorzubereiten. Zusätzlich sanierten wir auch das Schulgebäude des „Aalor Disha Support Centers“ in der Nähe von Kalkutta, das von unserer neuen Partnerorganisation Sabuj Sangha betrieben wird. An beiden Standorten gibt es nun bessere Bedingungen, damit die Kinder hier sicherer lernen, wohnen und spielen können.

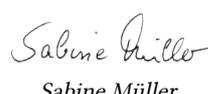
Rückblickend haben sich diese Investitionen sicher als richtig erwiesen, da wir uns so nun voll und ganz auf die Versorgung der Kinder konzentrieren können. Die Ernährung und Aus-

stattung der Kinder ist derzeit tatsächlich unsere dringendste Herausforderung, da sich in Folge des Ukrainekriegs auch die Lebensmittelpreise in Indien vervielfacht haben.

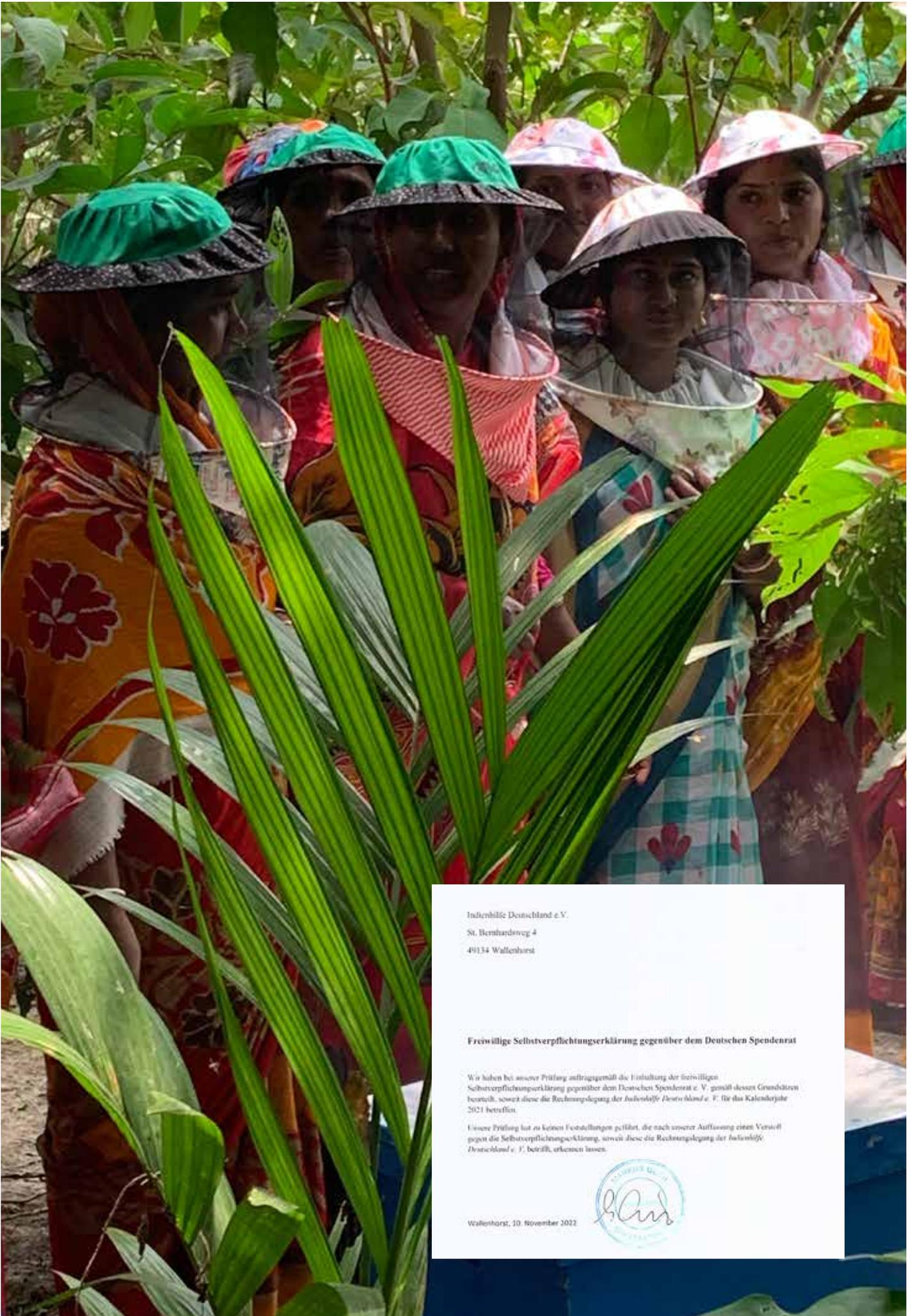
Zur Wahrheit gehört auch, dass die hohe Spendenbereitschaft, die uns 2020 noch begleitete, seit Anfang des letzten Jahres deutlich zurückgegangen ist. Die Folgen der Pandemie waren auch wirtschaftlich für immer mehr Menschen spürbar – eine Entwicklung, die sich mit dem Krieg, den hohen Energiepreise und der generellen Inflation leider noch weiter beschleunigt hat. Hinzu kommt, dass viele Menschen in der jetzigen Situation vermehrt zugunsten der ukrainischen Flüchtlinge spenden, was wir vollkommen verstehen und auch begrüßen, was allerdings zu unserem Spendenrückgang beiträgt. Vor diesem Hintergrund sind auch die aktuellen Zahlen dieses Geschäftsberichtes den außergewöhnlichen Umständen geschuldet.

Doch wie sagte noch Max Frisch so treffend: „Krise ist ein produktiver Zustand. Man muss ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen.“ In diesem Sinne nutzen wir die Zeit, um noch produktiver zu werden, und blicken voller Zuversicht auf das kommende Jahr, in dem wir dank Ihrer Unterstützung wieder gemeinsam vielen Menschen neue Hoffnung schenken werden.

  
Jürgen Fluhr  
Vorsitzender

  
Sabine Müller  
Vorstand

  
Matthias Kirsch  
Vorstand



Indemhilfe Deutschland e.V.

St. Bernhardsweg 4

49134 Wallenhorst

#### Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat

Wir haben bei unserer Prüfung antragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung der Indemhilfe Deutschland e. V. für das Kalenderjahr 2021 betreffen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der Indemhilfe Deutschland e. V. betrifft, erkennen lassen.

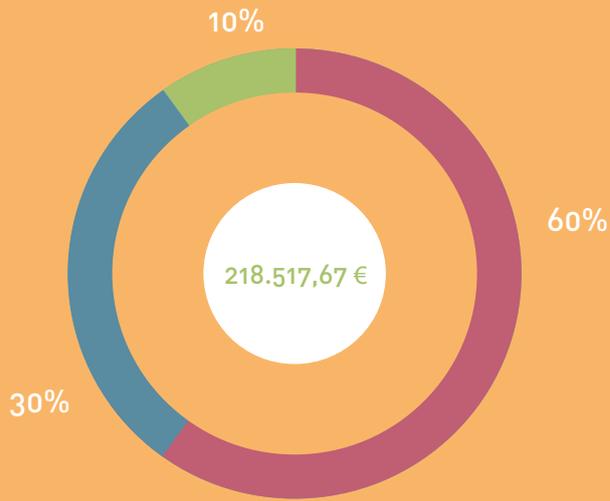
Wallenhorst, 20. November 2022



# Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021  
IndienHilfe Deutschland e.V., IndienHilfe, Wallenhorst

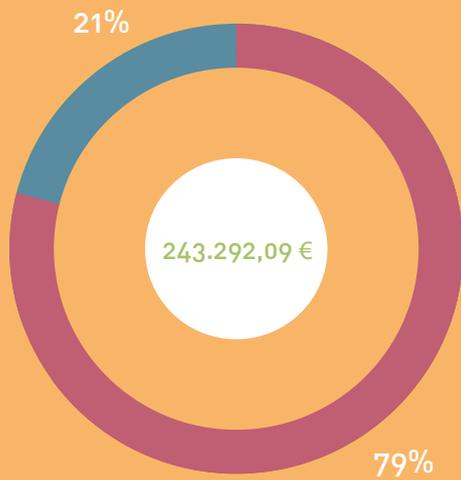
	EUR	EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
<b>I. Nicht steuerbare Einnahmen</b>		
1. Mitgliedsbeiträge	19.816,00	
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>198.701,67</u>	218.517,67
<b>II. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>		
1. Abschreibungen	4.448,37	
2. Personalkosten	0,00	
2. Raumkosten	9.854,24	
3. Übrige Ausgaben	<u>225.228,44</u>	239.531,05
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<b><u>21.013,38-</u></b>
<b>B. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>		
<b>I. Ausgaben</b>		
1. Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben		3.861,04
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<b><u>3.861,04-</u></b>
<b>C. JAHRESERGEBNIS</b>		<b><u>24.874,42-</u></b>



## Einnahmen

- 60% Projektbezogene Spenden
- 30% Freie Spenden
- 10% Mitgliedsbeiträge

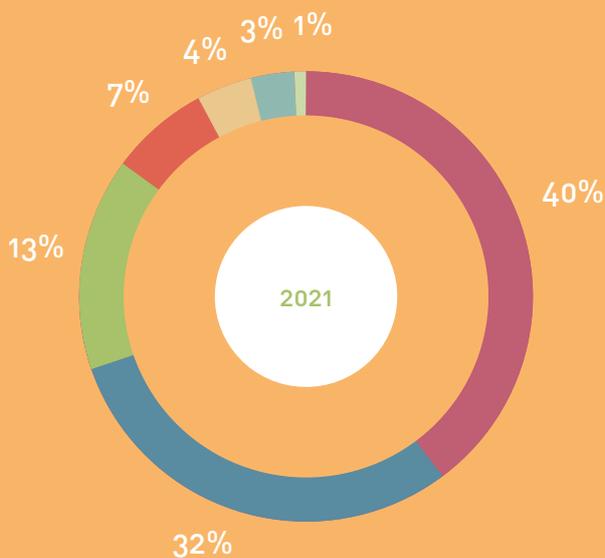
Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.



## Ausgaben

- 79% Projektzuwendungen
- 21% Verwaltung

Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.

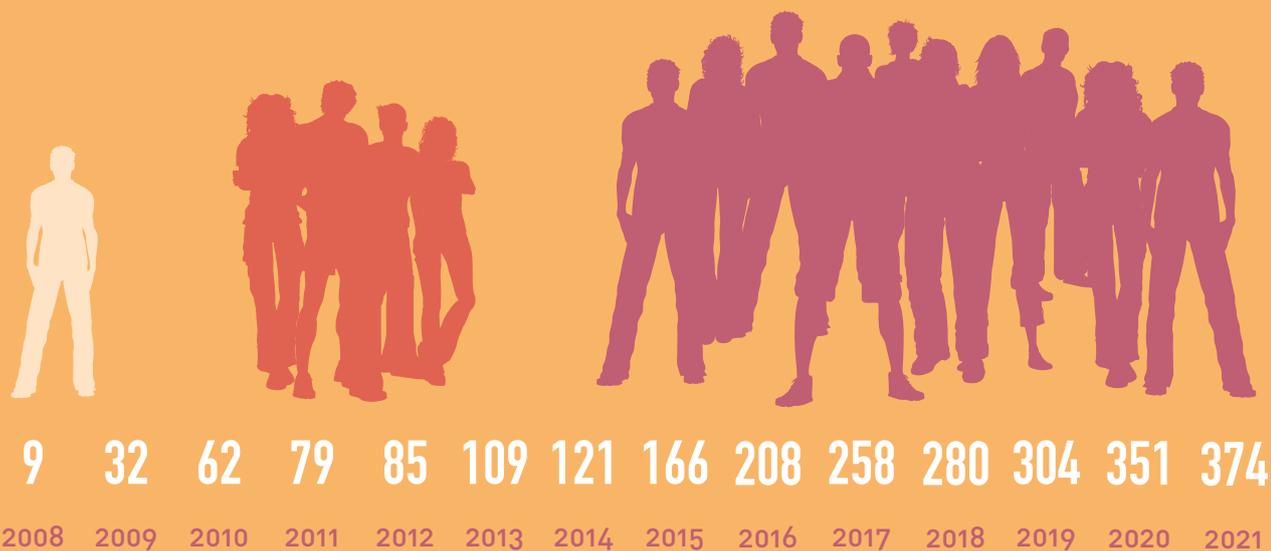


## Miteinsatz in Indien

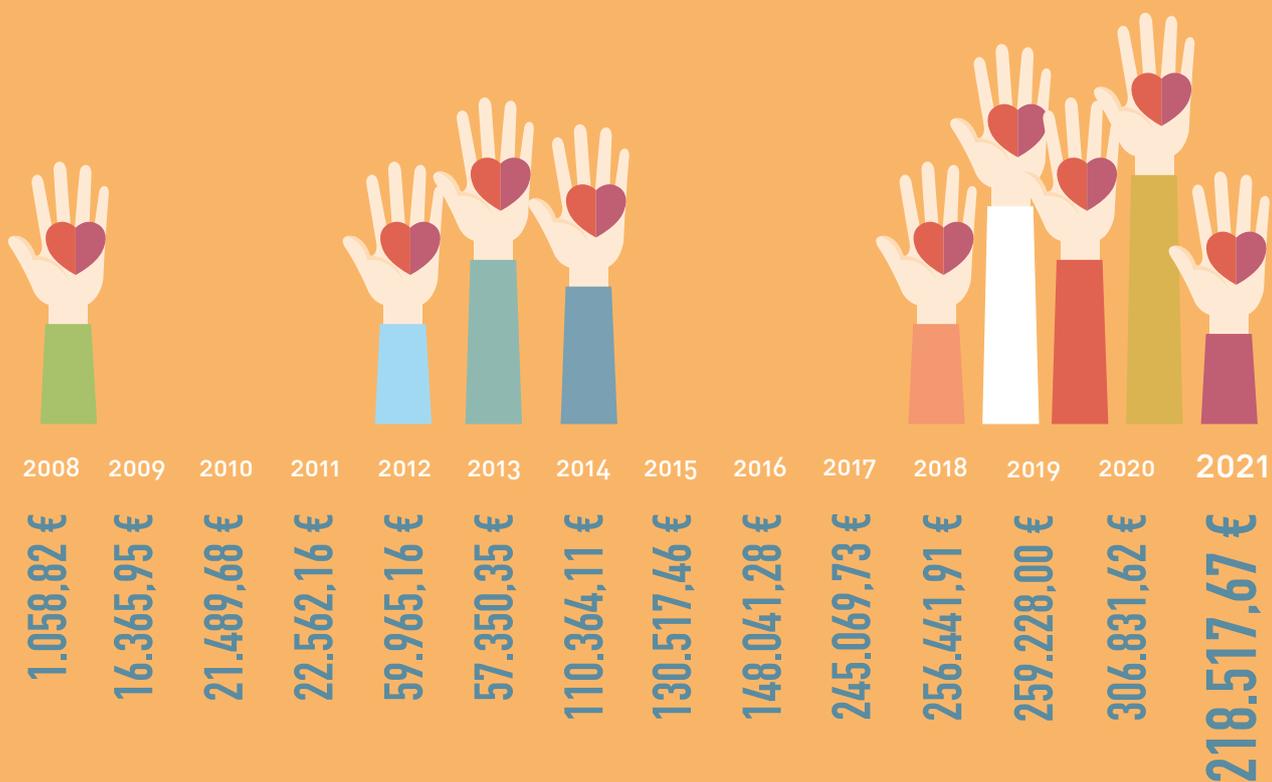
- 40% Ernährung
- 32% Sanierung Hostels
- 13% Mangroven
- 7% Nähschule
- 4% One Meal a Day
- 3% Stiftungskapital
- 1% Projekt „Bimla“

Die Prozentwerte wurden für die Darstellung gerundet.

## Mitgliederentwicklung



## Spendenentwicklung





## Schutz durch Mangroven-Pflanzungen

Gemeinsam mit unserer Partnerorganisation Sabuj Sangha starteten wir im Sommer 2021 unser großes Pflanzprojekt für Mangroven-Setzlinge. Zusammen mit regionalen Helfern wurden auf der Insel Sagar im Flussdelta der Sunderbans Deiche ausgewählt, die durch diese widerstandsfähige Pflanze stabilisiert werden sollten. So können Dörfer, Häuser und Anbauflächen von den immer stärker werdenden Zyklonen und der damit einhergehenden Überflutung geschützt werden. Zudem speichern Mangroven viel CO<sub>2</sub> und dienen als Lebensraum für zahlreiche Fischarten, die letztlich vielen Menschen als Lebensgrundlage dienen sind.

Das Projekt wird begleitet durch regelmäßige Schulungen der Dorfbevölkerung über Bedeu-



tung, Pflanzung und Pflege der Mangroven-Bäumchen. Das Konzept überzeugte nicht nur uns, sondern auch die Bingo Umweltstiftung, die unseren Förderantrag bewilligte und das Projekt mit 10.000 Euro unterstützte.

## Ziegen für arme Dorffamilien

Alle zwei Jahre verschenken wir finanziert durch die Erbacher-Stiftung zahlreiche Ziegen an arme Dorffamilien, um ihre Ernährungs- und Einkommenssituation zu verbessern. Da dies aufgrund der Coronasituation mit Father Franklin und den Pilar Fathers in 2021 nicht möglich war, realisierten wir es mit Sabuj Sangha. Insgesamt 240 weibliche Ziegen wurden an 120 arme Familien verteilt. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation klappten wieder einmal hervorragend, so dass wir sicher sein können, dass jede einzelne Ziege langfristig die Lebensqualität der Familien nachhaltig verbessert.

Alle ausgewählten Familien mussten nachweisen, dass sie über genügend Land und ausreichend Kenntnisse verfügen, um ihre Ziegen erfolgreich zu pflegen. Außerdem wurde garan-

tiert, dass weibliche Nachkommen an weitere Familien verschenkt werden. Zur weiteren Absicherung plant Sabuj Sangha eine zentrale Ziegenfarm in der Region aufzubauen, wo Schulungen und tierärztliche Untersuchungen angeboten und durchgeführt werden können.



## Sanierung der Aalor-Disha-School



Nach einer Video-Begehung der teilweise sehr maroden Klassenräume entschieden wir uns, die Kosten für eine Schulsanierung von umgerechnet 10.000 Euro zu übernehmen. In den darauffolgenden Wochen wurde die Außenfassade neu gestrichen, ein Spielplatz angelegt und der Schutzzaun zu den Bahngleisen repariert. Hinzu kamen neue Sanitärräume für Mädchen

Direkt an den Bahngleisen in Richtung Kalkutta und mitten im größten Prostitutionsviertel der Region liegt das „Aalor Disha-Child Support Center“, eine Schule, die für die Ärmsten der Armen von unserer Partnerorganisation Sabuj Sangha betrieben wird. Rund 60 Jungen und Mädchen lernen hier Lesen, Schreiben, Rechnen und Englisch und erhalten auch eine Mahlzeit am Tag.

und Jungen, neue Wasser- und Stromleitungen, eine kleine Küche sowie ein Computerraum.

Die schnelle Umsetzung, die professionelle Dokumentation und die unkomplizierte Art, mit der wir einfach per Handy-Kamera die neuen Räume besichtigen konnten, überzeugte uns und zeigte, dass das Geld hier gut angelegt ist.

## 13. Schulpartnerschaft offiziell besiegelt



Das Gymnasium am Krebsberg im saarländischen Neunkirchen errang nicht nur den Titel der ersten Deutschen Meisterschaft im Sponsorenlauf, die wir 2021 veranstalteten, sondern ist auch die erste Schule außerhalb unserer Region, mit der wir eine deutsch-indische Schulpartnerschaft aufgebaut haben.

Am 24.11.2021 wurden die offiziellen Partnerschaftsurkunden zwischen dem Gymnasium und dem „Aalor Disha-Child Support Center“ unterzeichnet. Anstelle der indischen Vertreter, die aufgrund der Pandemie nicht persönlich teilnehmen konnten, besuchte Vorstandsvorsitzender Jürgen Fluhr die neue Partnerschule und berichtete von unserer Arbeit und der indischen Lebenswirklichkeit an unserer kleinen Partnerschule, die von Herrn Ansuman von Sabuj Sangha betrieben wird.

Übrigens: In 2020 konnten wir die indische Partnerschule persönlich besuchen und uns vom Erfolg des Projektes voll und ganz überzeugen.



## Modernisierte Hostels in Bhopal



Die Schulschließungen haben wir 2021 genutzt, um die Gebäude auf dem Schulgelände im Stadtteil Shanti Nagar in Bhopal zu sanieren. Father Franklin bat uns um unsere Unterstützung, damit er die Wege, Terrassen und Häuser regenfest machen kann. Der Monsun bringt auch hier gewaltige Wassermassen mit sich, die sonst alles überfluten.

Neben neuen Überdachungen, versiegelten Terrassen und Schutzanstrichen wurden zusätzlich mehrere neue Schuppen errichtet, in denen die Kleider der Kinder auch während des monatelangen Dauerregens trocknen können. Zur Sicherheit wurde das Mädchen-Hostel zudem mit neuen Fenstern und Fenstergittern ausgestattet. Darüber hinaus mussten Überwachungskameras installiert werden, da in Folge der Corona-Situation auch Diebstähle und Gewalt zugenommen haben und sich die Sicherheitslage insgesamt leider verschlechtert hat. Dank der neuen Sanierungsmaßnahmen sah Franklin sich jedoch bestens gerüstet, als die Schulen wieder öffneten und neue Kinder aufgenommen werden konnten.

## „One Meal a Day“ sichert Überleben



Seit vielen Jahren fahren die Priester und ihre Helfer täglich durch Kalkuttas Straßen, um Reis, Fladenbrote und ein wenig Hülsenfrüchte an die Ärmsten der Armen zu verteilen. In der Pandemie ist der Ansturm auf die mobilen Essensküchen rasant gestiegen. An enorm langen Menschenschlangen wurde das Essen wortwörtlich im Akkord ausgeteilt.

Dank unserer Unterstützung konnten die ausgegebenen Essen auf 300 pro Tag gesteigert werden. Wie uns Father Attley zusicherte, stillen unsere Nahrungsmittel weiterhin den grassierenden Hunger, der überall im Land drastisch zugenommen hat. Dennoch müssen wir uns auch der Wahrheit stellen, dass die besonders Schwachen und Kranken, die bisher in erster Linie durch „One Meal a Day“ am Leben gehalten wurden, wohl nicht mehr erreicht werden konnten. Der Andrang war und ist einfach zu groß, da viele Tagelöhner nicht mehr genug Geld verdienen, um zumindest den ärgsten Hunger zu stillen. Doch natürlich leidet auch dieses Projekt massiv unter den gestiegenen Lebensmittelpreisen. Father Attley hofft auf unsere weitere Unterstützung, damit die dringend benötigte Armenspeisung fortgesetzt werden kann.



## Das Leitbild der IndienHilfe Deutschland e.V.

Das oberste Ziel der IndienHilfe Deutschland e.V. ist es, möglichst vielen indischen Kindern und Familien die Möglichkeit zu bieten, aus ihrer unverschuldeten Armut zu entkommen. Unserer Überzeugung nach sollte jedes Kind die Chance haben, zu leben, zu lernen und sich selbstständig eine eigene Zukunft aufzubauen.

Damit dies gelingt, unterstützen wir Projekte, die verlorengelaubten Kindern ausreichend Schutz, Ernährung, Kleidung und vor allem Bildung bieten. Denn nur durch eine gesicherte Schulbildung sowie eine fundierte Berufsausbildung erhalten diese jungen Menschen die Möglichkeit der Armutsspirale aus Hunger, Ausbeutung und Perspektivlosigkeit langfristig zu entkommen.

Die IndienHilfe Deutschland e.V. kooperiert mit dem katholischen Orden der Pilar Fathers (Society of Pilar), die in Bhopal, der Hauptstadt im indischen Bundesstaat Madhya Pradesh verschiedene Projekte unterhalten, mit denen die Lebensbedingungen von Kindern und armen Landarbeiterfamilien verbessert werden. Auf Grundlage christlicher Werte möchten wir gemeinsam die Versorgung mit ausreichend Nahrung und Trinkwasser sicherstellen sowie

die Bildungschancen erhöhen. Die IndienHilfe Deutschland e.V. übernimmt dabei neben der finanziellen Unterstützung auch konzeptionelle und organisatorische Funktionen und begleitet die Projekte von der Planung bis zur Umsetzung.

Neben unserem Konzept „Bildung gegen Armut“ und den damit zusammenhängenden grundlegenden Versorgungsaufgaben möchte die IndienHilfe Deutschland e.V. gezielt das kulturelle Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Indien und Deutschland vertiefen.

Wir fördern den Austausch zwischen Schulen und Bildungseinrichtungen und setzen uns für mehr Toleranz, gegenseitige Kenntnis und Unterstützung im Sinne christlicher Nächstenliebe ein.

Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Die Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## Stärken und Werte der IndienHilfe Deutschland e.V.

Für unsere vielen Mitglieder, Spender, ehrenamtlichen Helfer und vor allem unsere Partnerunternehmen ist die IndienHilfe Deutschland e.V. eine verlässliche Größe geworden, deren Ehrlichkeit, Professionalität und Nachhaltigkeit immer mehr Menschen vertrauen. Aufgrund unserer klaren und überschaubaren Struktur, der engen Verbundenheit zu unserer Partnerorganisation vor Ort sowie einer sehr konkreten Projektplanung können wir garantieren, dass jeder Euro da ankommt, wo er gebraucht wird.

Diese Transparenz und Zuverlässigkeit ist wichtig – für den spontanen Einmalspender genauso wie für Unternehmen, die eine langfristige Partnerschaft aufbauen möchten. Viele Firmen, die sich engagieren und globale Verantwortung übernehmen möchten, profitieren von der unmittelbaren und sehr flexiblen Zusammenarbeit mit dem christlichen Orden der Pilar Fathers im indischen Bhopal. Durch gegenseitige Besuche können imagebildende Entwicklungs- und Ausbildungsprojekte sehr individuell konzipiert und realisiert werden.

Nach dem Motto „Bildung gegen Armut“ setzen wir dabei konsequent auf eine nachhaltige Förderung und unterstützen Projekte, die bei möglichst geringer Investition eine dauerhafte Wirkung erzielen. Hilfe zur Selbsthilfe ist dabei keine leere Phrase: Den Menschen, denen wir helfen, haben nicht viel – außer dem eisernen Willen und der absoluten Motivation ihrem Elend zu entfliehen. Mit geringen Mitteln kann so viel erreicht werden.

Gerade auch deswegen gehen wir sehr sorgsam mit allen Spenden- und Fördergeldern um. Dass diese Hingabe für die gute Sache auch von dritter Stelle anerkannt wird, zeigen unsere Mitgliedschaften im Deutschen Spendenrat e.V. und der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, die uns als vertrauenswürdige, ehrenamtliche und gemeinnützige Hilfsorganisation klassifizieren.



## Der Vorstand der IndienHilfe Deutschland e.V.

Der Vorstand und der Beirat der IndienHilfe Deutschland e.V. stehen persönlich für die Ziele der Organisation ein. Wir fühlen uns einem Höchstmaß an Transparenz verpflichtet und möchten mit unserem Wirken neue Mitglieder für den Verein sowie Spender, Paten und Partner für unsere Projekte gewinnen.



Vorsitzender  
**Jürgen Fluhr**  
Dipl.-Ing. Executive MBA



Vorstand  
**Sabine Müller**  
Konrektorin



Vorstand  
**Matthias Kirsch**  
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

## Der Beirat

### **Dr. Thomas Fleute,**

Domschule Osnabrück, Pädagoge

### **Beate Böttger,**

BVMW - Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V.

### **Simone Fischer,** Journalistin,

Pressesprecherin Hochschule Düsseldorf

### **Barbara Bolz,** Greselius Gymnasium Bramsche, Schulleiterin i.R.

### **Arina Theel,** Lübeck, Pädagogin

### **Jens Wechsler,** Inhaber Rewe-Markt Eversburg

### **Thomas Olbert,** Privatier

**Monika Wipperfürth,** Gymnasium „In der Wüste“  
Osnabrück, Mitglied der erw. Schulleitung

**Daniela Boßmeyer-Hofmann,** Gymnasium Ursula  
Schule Osnabrück, Schulleitung

### **Alexander Nümann,** Privatier

**Klaus Brockmeyer,** Werther & Ernst,  
Vermögensverwalter

### **Cosette Brünnel,** Seelmeyer Stiftung

### **Sylvia Helmers,** Helmers Stiftung

### **Christian Böll,** Privatier

## Förderer



# Erklärung des Steuerberaters zur Selbstverpflichtung

## Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e. V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung der *Indienhilfe Deutschland e. V.* für das Kalenderjahr 2020 betreffen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der *Indienhilfe Deutschland e. V.* betrifft, erkennen lassen.



Wallenhorst, 09. November 2021

## Auszug aus dem Vereinsregister

Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 26.10.2020 15:59	Nummer des Vereins: VR 200467
Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:  
4
2. a) Name:  
Indienhilfe Deutschland e.V.  
b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigter:  
Wallenhorst
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:  
Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.  
b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:  
Vorsitzender: Fluhr, Jürgen, Wallenhorst, \*23.09.1960  
Vorstand: Kirsch, Matthias, Osnabrück, \*03.09.1976  
Vorstand: Müller, Sabine, Hasbergen, \*14.09.1960
4. a) Satzung:  
eingetragener Verein  
Satzung vom 19.12.2008  
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 20.04.2018  
b) Sonstige Rechtsverhältnisse:  
...
5. a) Tag der (letzten) Eintragung:  
27.09.2018

# Freistellungsbescheid

Finanzamt Dornbirn-Land 4900 Dornbirn 27.06.2018  
 Steuernummer 88/270/18818 Wesselshausenstraße 26-28  
 18110 bei Rückfragen anrufen Telefon (0661) 8841-307  
 Telefax (0661) 8841-450  
 FAX-Nr.: 02 01

Finanzamt/Fachstelle 320/4900 Dornbirn

## Freistellungsbescheid

Nr. 2018/4900 Dornbirn  
 vom 2018 bis 2018 zur  
 E R F A H R N A H M E  
 und Gewerbesteuer

Für  
 Inanspruchnahme des  
 27. Bundesweg 6, 49134 Willmannsdorf

**Freistellung**  
 Die Abgrenzung ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 EStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 8 EStG von der Einkommensteuer befreit, weil die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AG sind.

Die Körperschaft unterliegt einer (amtlichen) steuerrechtlichen Körperschaftsbescheinigung, die steuerlich nicht von der Körperschaftsteuer befreit ist, weil die Körperschaft nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 EStG und § 3 Nr. 8 EStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Die geltenden Vorschriften werden gesondert angeordnet.

Die Betriebsratsaufsicht bezieht sich nur auf die (amtliche) Freistellung(s).

**Einweisung zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft führt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung sozialer und sozialer Versorgung der Schwachen auf allen Gebieten der Kultur und des

- Förderung der öffentlichen Wohlfahrt

Die Satzungsziele entsprechen § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 und 13 AG.

**Einweisung zur Abgrenzung von Zweckbestimmungen**

Zweckbestimmungen für Zwecke:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Zwecke, die sie zur Verwirklichung dieser Zwecke einsetzen werden, Zweckbestimmungen nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren (§ 30 Abs. 1 EStG) festzusetzen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zweckbestimmungen stehen im Internet unter [www.bundesfinanzamt.de](http://www.bundesfinanzamt.de) als amtliche Formulare zur Verfügung.

**Zweckbestimmungen für Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zweckbestimmungen nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren (§ 30 Abs. 1 EStG) festzusetzen.

**Zweckbestimmungen für Spenden und gGK - Mitgliedsbeiträge** dürfen nur zweckmäßig werden, wenn die Zweckbestimmungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Frist ist fiktiv zu berechnen (§ 63 Abs. 8 AG).

**Verhaltung der öffentlichen Zweckbestimmungen und Betriebsratbeschlüssen**

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen auszuüben oder

zu verhalten, dass Zweckbestimmungen nicht zu den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken eingesetzt werden können, wenn die Zweckbestimmungen nicht im Einklang mit dem Zweckbestimmungen stehen.

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

Die Körperschaft ist verpflichtet, die öffentlichen Zweckbestimmungen mit § 30 Abs. 1 EStG zu

den in der Zweckbestimmung angegebenen Zwecken zu verwenden (§ 30 Abs. 1 EStG).

weitere Informationen  
 Erreichbar unter:  
 Mo., Mi., Fr. 8 - 12 Uhr, Di., Do. 12:00 - 17:00 Uhr



## Satzung der IndienHilfe Deutschland e.V.

### Satzung vom 20.04.2018

#### § 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen IndienHilfe Deutschland e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 49134 Wallenhorst, St. Bernhardsweg 4.

#### § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

#### § 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige

Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus- und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.

Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er beträgt 5,00 € im Monat, zahlbar am Monatsanfang.
- 2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Die bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt für das laufende Jahr nicht erstattet.

## § 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr (einem Jahresbeitrag) im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.

- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Email oder in elektronischer Form nach § 126a BGB durch den/die Vorsitzende(n) mit Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben muss 14 Tage vor der Versammlung versendet werden.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands, auch vor Ablauf der Fünfjahresperiode nach § 13 Absatz 2, abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Kasse des Vereins zu prüfen. Der Rechnungsprüfer prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Rechnungsprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Befreiungen von der Beitragspflicht
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften

e) Aufnahme von Darlehen

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

g) Mitgliedsbeiträge

9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## § 13 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

## § 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass abweichend von vorstehendem Satz 1 der Vorsitzende allein für das Ressort Finanzen zuständig und verantwortlich ist. Diesbezüglich hat er vollumfänglich und unverzüglich über alle das Ressort betreffenden Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber den weiteren Vorstandsmitgliedern Bericht zu erstatten und ausdrücklich und unverzüglich auf etwaige Probleme, Unklarheiten und Engpässe hinzuweisen. Mit Ausnahme des Ressorts Finanzen sind der Vorsitzende und die weiteren Vor-

standsmitglieder gemeinsam für alle übrigen Ressorts zuständig und verantwortlich.

2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

4) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

#### **§ 15 Der Beirat**

1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.

2) Jedem Vereinsmitglied steht es frei, nicht Mitglied des Beirates zu sein. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit aus dem Beirat austreten. Verlässt ein Mitglied den Beirat beruft der Vorstand ein neues Mitglied; diese Mitgliedschaft dauert dann nur bis zum regulären Ende der jeweiligen Periode von zwei Jahren des ausgeschiedenen Mitglieds.

3) Der Beirat hat eine rein beratende Funktion. Seine Aufgabe ist es, Ideen zu entwickeln, wie der Verein seine Zwecke am besten erreichen kann. Der Beirat muss im Übrigen von den anderen Organen nicht angehört werden und er hat in keiner Hinsicht ein Vetorecht oder dergleichen. Die Beiratssitzung erfolgt zweimal im Kalenderjahr und wird durch den Vorstand einberufen.

#### **§ 16 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im

Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

#### **§ 17 Disziplinarstrafen**

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 500,00 €,
- 3) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

#### **§ 18 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen

Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 19 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf das Bistum Osnabrück das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

#### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 18. Dezember 2008 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten. Sie ist am 21. September 2012, am 23. März 2015 und zuletzt am 20. April 2018 geändert worden.



# stiftung indienhilfe

bis in alle ewigkeit gemeinsam gutes tun

## Bis in alle Ewigkeit gemeinsam Gutes tun

Gute Geschäftsjahre wird es bei der IndienHilfe Deutschland e.V. noch viele geben. Doch damit Father Franklins Kinder auch dann gut versorgt werden, wenn unsere Arbeit ins Stocken gerät, gibt es jetzt die Stiftung IndienHilfe. Ihr Stiftungskapital kann fortlaufend durch Spenden, Schenkungen und Nachlässe anwachsen, so dass ihre Erträge verlorenglaubten Kindern eine Zukunft schenken – heute, morgen und in 100 Jahren. Werden auch Sie Teil dieser endlosen Erfolgsgeschichte und helfen Sie mit, die Welt zu einem besseren Ort zu machen.

Dafür sagen wir DANKE!

Stiftung IndienHilfe  
Tel: +49 - 54 07 - 34 69 249  
Mobil: +49 - 170 - 18 90 951

Mail: [info@stiftung-indienhilfe.de](mailto:info@stiftung-indienhilfe.de)  
Web: [www.stiftung-indienhilfe.de](http://www.stiftung-indienhilfe.de)

Stiftung IndienHilfe  
Verbundvolksbank OWL e.G.  
IBAN: DE40 4726 0121 8311 1856 11  
BIC: DGPBDE3MXXX

Registrierung: Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems, Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach  
§80 BGB, Registrierung unter 2.02-11741-09 (99)

IndienHilfe Deutschland e.V.  
St. Bernhardsweg 4  
49134 Wallenhorst

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Jürgen Fluhr  
[info@indienhilfe-deutschland.de](mailto:info@indienhilfe-deutschland.de)  
[www.indienhilfe-deutschland.de](http://www.indienhilfe-deutschland.de)

Büro:  
Emsstraße 4  
49134 Wallenhorst /Lechtingen  
Fon 0 54 07. 80 32 791  
Fax 0 54 07. 80 32 792

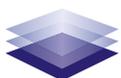
Helfen Sie uns, damit wir helfen können!  
Richten Sie Ihre Spende an: IndienHilfe Deutschland e.V.

Sparkasse Osnabrück  
BIC: NOLADE22XXX | IBAN: DE82 2655 0105 1551 7802 71  
Volksbank Osnabrück e. G.  
BIC: GENODEF1OSV | IBAN: DE35 2659 0025 6006 5656 00

News, aktuelle Projekte, Bildergalerien, Beitrittserklärungen  
und umfangreiche Informationen über die IndienHilfe  
Deutschland e.V. finden Sie auf unserer Homepage unter  
[www.indienhilfe-deutschland.de](http://www.indienhilfe-deutschland.de)



Besuchen Sie uns auch bei  
facebook oder Instagram!



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft

